

3. 9 Kinderschutz (§8a SGB VIII)

Der Kinder- und Jugendförderung obliegt der besondere Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Kinder und Jugendliche benötigen Versorgung, Fürsorge und Erziehung. Ebenso muss deren Schutz sichergestellt sein. Alle Personen, Institutionen und Träger, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, sind in den Kinderschutz eingebunden.

Ziele:

- Kinder und Jugendliche vor körperlicher seelischer und sexueller Gewalt schützen
- Kinder, Jugendliche und Erziehungspersonen über Unterstützungsangebote informieren und ggfs. auf deren Inanspruchnahme hinwirken

Ist - Stand:

- Das Vorgehen gem. § 8a SGB VIII ist vereinbart und wird umgesetzt: Wenn gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden, wird das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft abgeschätzt. Bei der Abschätzung werden grundsätzlich die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der/die Jugendliche einbezogen. Die Fachkräfte wirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Personensorgeberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos hin. Reichen die Hilfen nicht aus, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden, informieren die Fachkräfte den Allgemeinen Sozialdienst.
- Die persönliche Eignung der beschäftigten Personen wird gemäß § 72a SGB VIII sichergestellt. Seit 2008 werden zwischen den Anbietern der Kinder- und Jugendförderung und dem Fachbereich Familie und Jugend Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages geschlossen. Seit 2014 werden mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehren- oder nebenamtlich Tätige im Bereich der Kinder- und Jugendförderung geschlossen.

Konkrete Aktivitäten neben dem Abschluss der Vereinbarungen:

- Kontinuierliche Mitwirkung der Treffpunkte in den jeweiligen Netzwerken Frühe Hilfen und Kinderschutz
- bedarfsgerechte Mitarbeit der Kinder- und Jugendbüros in den jeweiligen Netzwerken Frühe Hilfen und Kinderschutz
- theoretische und praktische Kenntnis des (für Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede einheitlichen) Vorgehens beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
- interne Fortbildungen

Handlungsbedarf/Herausforderungen/Perspektiven:

- Für den gelingenden Kinderschutz ist es Daueraufgabe, der Fluktuation von Fachkräften und Tätigen Personen gerecht zu werden. Neue Fachkräfte müssen sicher im Umgang mit Kindeswohlgefährdung werden/sein
- Der Kinderschutz muss vor Ort als gemeinsame Aufgabe aller Handlungsfelder begriffen werden. Die Akteure arbeiten abgestimmt und kontinuierlich im Netzwerk zusammen